

4.2.3 Teilgemeinschaftspraxen¹

Eine Teilgemeinschaftspraxis ist eine Berufsausübungsgemeinschaft, die sich auf bestimmte Leistungen bezieht.

Modelle einer solchen Zusammenarbeit können sein²:

- Urologen und Kinderärzte zur gemeinsamen Behandlung kinderurologischer Erkrankungen
- Kinderärzte und Kardiologen zur Behandlung von Kindern mit Herzfehlern
- Gynäkologen und Onkologen zur gemeinsamen Behandlung von Krebspatienten
- Gynäkologen und (Plastische) Chirurgen zur gemeinsamen Durchführung z. B. von Genitaloperationen
- konservativ tätige Gynäkologen und operativ tätige Gynäkologen zur gemeinsamen postoperativen Nachsorge
- operativ tätige Gynäkologen zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Operationen

Eine Teilgemeinschaftspraxis bedarf der Zulassung durch den Zulassungsausschuss und kann jede Rechtsform wählen, die einer BAG offen steht (d. h. Personengesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft).

Genehmigungsfähig sind nach einem Urteil des BSG³ allerdings nur Kooperationen, in denen die beteiligten Leistungserbringer einen Teil ihres Leistungsangebots in die Teil-BAG einbringen und im Übrigen ihre vertragsärztliche Tätigkeit eigenständig weiter ausüben (§ 33 Abs. 2 Satz 3 Ärzte-ZV). Daher ist dem Zulassungsausschuss anzugeben, welche Leistungen von den Mitgliedern der Teilgemeinschaft gemeinsam erbracht werden, um dies vom restlichen Leistungsportfolio der eigenen Praxis abzugrenzen.

¹ Auch als Teil-BAG (Berufsausübungsgemeinschaft) bezeichnet

² Quelle: Rechtsanwalt Dr. Alexander Böck, <https://www.boeck-law.de/arztliche-kooperationsformen-nach-geltendem-recht-4/>, Seitenabruf 01.09.2020

³ BSG, Urteil vom 25. März 2015, Az.: B 6 KA 24/14 R Quelle: Deutsches Ärzteblatt | Jg. 112 | Heft 43 | 23. Oktober 2015, Seite A 1754

Entscheidend ist die vertragsrechtliche Gestaltung in Form eines Gesellschaftsvertrages, der die Verteilung der Kosten und Erlöse auf die Partner exakt definiert. Keinesfalls darf das Verbot der „Überweisung gegen Entgelt“ durch Kick-back-Systeme oder Provisionsmodelle unterlaufen werden.



Kurz & knapp

Der Aufbau oder die Teilnahme an einem Praxisnetz bietet neben der Verbesserung der Versorgungsqualität für die Patienten auch für die Praxis potenzielle finanzielle Vorteile und fördert den kollegialen Austausch.

Teilgemeinschaftspraxen sind ein gutes Mittel, um komplexe Leistungen für Patienten zu erbringen und diese nach dem wirtschaftlich und medizinisch verfolgten Zweck rechtlich abzusichern.

Das Leistungsspektrum der eigenen Praxis kann erweitert und die Attraktivität für Patienten und Zuweiser erhöht werden.

4.3 Filialpraxen in unterversorgten Bereichen

Der Ärztemangel vor allem im ländlichen Bereich und bei Allgemeinmedizinerinnen macht sich zwischenzeitlich auf allen Ebenen (Nachfolgersuche, Kommunen, Kassenärztliche Vereinigungen und Politik) bemerkbar.

Nicht nur die Kassenärztlichen Vereinigungen versuchen „alle Register“ zu ziehen, um niederlassungswillige Kolleginnen und Kollegen für Praxisnachfolgen oder sogar Praxisneugründungen in zwischenzeitlich unterversorgten Bereichen zu gewinnen, auch die betroffenen Kommunen fangen damit an, vielfältige Unterstützungsleistungen zu entwerfen, um einem